OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653058/29/SE**

Datum: **Linz, 7. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Dezember 2023, GZ: BHKIVerk-2023-24381/18-Htz, betreffend Aufforderung zur Vorlage eines Facharztbefundes und einer Haaranalyse

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführer eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie bis zum 20. März 2025 der belangten Behörde vorzulegen hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2023, GZ: BHKIVerk-2023-24381/18-Htz, wurde A__ aufgetragen, eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und eine Haaranalyse (Alkohol) der belangten Behörde für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens vorzulegen.

I.2. Dagegen erhob der zu diesem Zeitpunkt rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass kein Verdacht einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs vorliegen würde. Eine Überprüfung durch Haaranalysen, die erst abklären soll, ob eine Abhängigkeit oder ein solcher gehäufter Missbrauch vorliegen, sei ein unzulässiger Erkundungsbeweis.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. Jänner 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung einer Amtsärztin am 17. Mai 2024 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren der Beschwerdeführer und seine damalige Rechtsvertretung anwesend.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung amtsärztlicher Stellungnahmen sowie einer psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer verursachte am 19. Jänner 2023 in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall. Der Aufforderung, sich einem Alkoholtest zu unterziehen, kam er nicht nach.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 12. Juni 2023 einer verkehrspsychologischen Untersuchung (im Folgenden: VPU) mit dem Ergebnis, dass laut Alkoholfragebogen AUDIT die Alkoholtrinkgewohnheit nicht als sicher unbedenklich eingestuft werden konnte. Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war knapp ausreichend gegeben, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ausreichend.

Bei der VPU gab der Beschwerdeführer an, monatlich sechs oder mehr alkoholische Getränke zu konsumieren. In der mündlichen Verhandlung hingegen, sagte er aus, sechs Gläser Alkohol zu trinken sei eine Ausnahme und dass dies nur am 19. Jänner 2023 so gewesen sei.

Er gab auch an, schon einmal Gewissensbisse bzw. Schuldgefühle nach dem Konsum von Alkohol gehabt zu haben und ein Trinksystem versucht habe, wie z.B. vor bestimmten Uhrzeiten nicht zu trinken. Solche Gewissensbisse treten nicht bei sporadischem, sondern eher bei regelmäßigem und auch hohen Alkoholkonsum auf.

Bei der psychiatrischen Untersuchung am 4. September 2024 gab der Beschwerdeführer abermals zur VPU widersprüchliche Angaben über die Trinkgewohnheiten an. Auch sprach er von durchgeführten Haaranalysen, obwohl dies nicht der Fall war.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers wurde in der psychiatrischen Stellungnahme ein „moderater Alkoholkonsum", jedoch ohne Spezifizierung nach der ICD-10 Klassifizierung, festgestellt.

Für eine ergänzende psychiatrische Untersuchung war der Beschwerdeführer weder vom Facharzt noch von seiner Rechtsvertretung erreichbar bzw. auffindbar.

Die Rechtsvertretung löste mit E-Mail vom 7. Jänner 2025 die Vollmacht auf.

II.3. Beweiswürdigung

Da der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zu seinen Trinkgewohnheiten machte und bei der psychiatrischen Untersuchung das bei der VPU beschriebenen Trinkverhalten nicht angab, konnte die psychiatrische fachärztliche Stellungnahme zur Beurteilung, ob ein gehäufter Alkoholmissbrauch bzw. eine Alkoholabhängigkeit vorliegen, nicht herangezogen werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des

amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV haben Personen, bei denen der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs besteht, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die VPU vom 23. Juni 2023 ergab, dass der Beschwerdeführer für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und C „bedingt geeignet" ist. Die Alkoholtrinkgewohnheit konnte nicht als unbedenklich eingestuft werden. Sie hatte ein Ausmaß, welche gesundheitsschädlich sein könnte. Es erging daher die Empfehlung, die Lenkberechtigung vorerst zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um einen Rückfall in alte Alkoholtrinkmuster rechtzeitig zu erkennen und mittels neuerlicher Vorlage entsprechender alkoholrelevanter Laborbefunde/Haaranalysen eine Verlaufskontrolle zu schaffen.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme war aufgrund der widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der Alkoholtrinkgewohnheiten zu jenen bei der VPU nicht heranzuziehen. Da der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs besteht, ist die Beibringung einer - auf den Tatsachen entsprechenden - fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme erforderlich. Die Beschwerde war daher hinsichtlich der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme abzuweisen.

III.3. Die Vorschreibung von Haaranalysen kann nach Abklärung bzw. Feststellung, dass eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch vorliegen, erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer